

Die neuen Minderheitenrechte der Opposition im Deutschen Bundestag

Liebe Freunde und Freundinnen,

der Wettstreit von Regierung und Opposition zeichnet die Demokratie aus. Die Minderheit im Bundestag muss ihren Standpunkt in den Willensbildungsprozess des Parlaments einbringen können. Das Grundgesetz und die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages bringen Verantwortlichkeiten und Gestaltungsmöglichkeiten der Mehrheit und der nicht die Regierung tragenden Fraktionen zu einem angemessenen Ausgleich. Für mir ist es darum selbstverständlich, die Opposition mit den Rechten auszustatten, die sie braucht, um ihrer Aufgabe in der parlamentarischen Demokratie nachzukommen.

Die beiden Oppositionsfraktionen kommen durch die große Mehrheit der Großen Koalition im Parlament nicht auf das verfassungsrechtlich nötige Quorum, das sie bräuchten, um zum Beispiel Untersuchungsausschüsse oder Sondersitzungen des Bundestages beantragen zu können. Auf Vorschlag der Regierungsfractionen ist man deshalb interfraktionell überein gekommen, die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags für die Dauer der 18. Wahlperiode so zu ändern, dass die Rechte der Opposition gewahrt werden und ihre Handlungsfähigkeit erhalten bleibt. Der Bundestag hat entsprechend geänderte Fassung am 3. April 2014 beschlossen.

Statt dem üblichen Quorum von 25 Prozent der Parlamentsmitglieder reichen nun 120 Abgeordnete aus, um die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, eine Sondersitzung des Bundestags, eine Enquete-Kommission oder eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof zu beantragen. Die Fraktionen von Bündnis 90/Grüne und Linke verfügen zusammen über 127 Abgeordnete.

Der Sondersituation im Verteidigungsausschuss wird dadurch Rechnung getragen, dass der Ausschuss auf Antrag aller Ausschussmitglieder der Fraktionen, die die Bundesregierung nicht tragen, eine Angelegenheit der Verteidigung zum Gegenstand seiner Untersuchung macht, also quasi als Untersuchungsausschuss in Verteidigungsfragen fungiert.

Ebenso wird in der Geschäftsordnung festgelegt, dass der Bundestag, von diesen Änderungen der Geschäftsordnung während der 18. Wahlperiode nicht abweicht, was grundsätzlich mit der 2/3 Mehrheit der großen Koalition möglich wäre.

Zusammen mit den zusätzlichen Redezeiten, die den Fraktionen von Grünen und Linken bei Debatten im Bundestag eingeräumt wurden, haben wir eine gelungene Lösung gefunden, um eine lebendige Oppositionsarbeit zu ermöglichen.

Ihre